

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 14.02.2020
AZ.: I/32-MS

WP 14-20 SV 32/033

Beschlussvorlage

Beantragte sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2020

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

25.03.2020

Entscheidung

Antrag Stadtmarketing

Ordnungsbehördliche Verordnung mit Vorbehalt

Stellungnahme Evangelische Kirche

Stellungnahme Handelsverband

Stellungnahme verdi

Verkaufsoffene Sonntage Bereich Karte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt den beantragten sonntäglichen Verkaufsöffnungen und somit der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung unter dem Vorbehalt, zu. dass die genehmigten sonntäglichen Verkaufsöffnungen nur stattfinden dürfen, wenn auch die Durchführung der anlassgebenden Veranstaltung zeitgleich durch die Örtliche Ordnungsbehörde zugelassen wird.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadtmarketing Hilden GmbH hat mit Schreiben vom 21. Januar 2020 vier sonntägliche Verkaufsöffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Innenstadt (räumliche Begrenzung) für das Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Durchführung nachfolgender Feste und Märkte beantragt:

03. Mai 2020	Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest
20. September 2020	Autoschau
08. November 2020	Büchermarkt
29. Dezember 2020	Weihnachtsmarkt

Es handelt sich somit um dieselben Veranstaltungen, die bereits im Jahr 2019 im Zusammenhang mit den Verkaufsöffnungen stattfanden.

Bereits in den letzten beiden Jahren berichtete die Verwaltung über die Gesetzesnovelle des Landtags vom 21.03.2018, die als Teil des „Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ dazu beitragen soll, das Verfahren zur Zulassung sonntäglicher Verkaufsöffnungen in Anbetracht der in den letzten Jahren zahlreichen Klageverfahren durch die Gewerkschaft ver.di rechtssicherer zu gestalten und insbesondere rechtliche Anforderungen konkreter festzulegen.

Neuregelung für verkaufsoffene Sonntage (und Feiertage)

War bis zur Novellierung des Gesetzes die Verkaufsöffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen möglich, so erfährt die Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW unter Bezugnahme auf das öffentliche Interesse eine deutliche Erweiterung auch im Hinblick auf die Anzahl (höchstens an acht Sonn- und Feiertagen):

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen, stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Bewertung des vorliegenden Antrags und abschließende Beschlussempfehlung

Die zu beteiligenden Institutionen (Kirchen, Gewerkschaft, IHK, Handwerkskammer und Handelsverband) sind beteiligt und um Stellungnahmen gebeten worden. Diese sind als Anlagen beigelegt.

Die Katholische Kirchengemeinde, die Handwerkskammer und die IHK haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden wiederholt ihre Empfehlung aus den Vorjahren und spricht sich für einen Verzicht auf die sonntäglichen Verkaufsöffnungen aus. Nach Ansicht der Gemeinde werde „*das hohe Schöpfungsgut der Arbeitsruhe am siebten Tag mehr und mehr ausgehöhlt*“. Im Hinblick auf die stattfindenden Veranstaltungen bittet die Gemeinde um Rücksichtnahme auf die Gottesdienstzeiten. Dies wird den Veranstaltern mittels Auflage auch aufgegeben. Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen unterstützt den Antrag und bewertet die verkaufsoffenen Sonntage neben den traditionellen Veranstaltungen als Beitrag zur Förderung des Stadtzentrums.

Die Gewerkschaft ver.di lehnt die beantragten Verkaufsöffnungen ab.

Wie auch in den Vorjahren wird die fehlende Besucherprognose bemängelt, die verdeutlicht, dass die jeweilige Veranstaltung den eigentlichen Besucherstrom verursacht und die Ladenöffnungen nur als Annex zu den Veranstaltungen zu bewerten sind. Diese Prognose ist ver.di bereits schon in den Jahren 2018 und 2019 auf Basis einer im Jahr 2017 durchgeführten Erhebung mitgeteilt worden (siehe Anlage). Inhaltlich hat sich hierzu nichts geändert, eine neuerliche Erhebung und daraus abgeleitete Prognose für wiederkehrende Veranstaltungen ist daher aus Sicht der Verwaltung entbehrlich.

Zudem ist sie auch aus rechtlichen Gründen nicht (mehr) erforderlich.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) liegt ein öffentliches Interesse an der Öffnung der Verkaufsstellen insbesondere dann vor, wenn die Öffnung *im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt*.

Die Anlassveranstaltungen erfüllen dieses Kriterium.

In § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird weiter ausgeführt, dass „*das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet wird, wenn die Ladeöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt*.“

Der früher enger gefasste Anlassbezug mit Prognose und Vergleich der Besucherströme von Veranstaltung und Ladenöffnung entfällt. Dies wird so auch durch die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich betont.

Der räumliche Geltungsbereich der Verkaufsöffnungen würde auch in diesem Jahr auf die Innenstadt Hildens beschränkt werden und somit in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Veranstaltungen erfolgen (siehe Verordnungstext und beigelegten Lageplan). Beabsichtigt sind zudem sonntägliche Verkaufsöffnungen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, was somit ebenfalls den Vorgaben des LÖG NRW entspricht.

Die Gewerkschaft ver.di bemängelt weiter, dass Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest nur in Teilen der Innenstadt stattfinden, somit die beabsichtigten Verkaufsöffnungen weit über die Veranstaltungsfläche hinausgehen würde. Anders als von ver.di vermutet, findet die Veranstaltung nicht nur auf dem Markt und den Ellen-Wiederhold-Platz, sondern durch das Frühlingsfest mit über 50 Verkaufsständen im gesamten Innenstadtbereich (Fußgängerzone) statt. Der räumliche Bezug ist somit gegeben.

Auch die weitere Annahme von ver.di, dass es sich bei der Autoschau um eine gewerbliche Verkaufsausstellung und somit nicht um eine anlassgebende Veranstaltung nach dem LÖG NRW

handeln würde, trifft nicht zu. Die Autoschau ist eine nach der Gewerbeordnung zu genehmigende Messe (Kreis Mettmann als Genehmigungsbehörde) und somit anlassgebend nach dem LÖG NRW.

Vorbehalt der ordnungsbehördlichen Verordnung (Stand 10.03.2020):

Die beantragten Verkaufsöffnungen stehen rechtlich unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der anlassgebenden Veranstaltungen.

Am Dienstag, dem 10. März 2020, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen Erlass herausgegeben, der die Durchführung von Großveranstaltungen mittels Weisung regelt. Danach müssen Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmer/innen abgesagt werden. Dieser Erlass gilt bis auf Weiteres.

Begründung (Quelle: Erlass vom 10.03.2020):

„Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur eine Absage der Veranstaltung...in Betracht kommt.“

Dies trifft aufgrund der erwarteten Besucherzahl auf die anlassbezogenen Veranstaltungen zu. Somit müsste (Stand: 10.03.2020) die Durchführung dieser Veranstaltungen jetzt schon untersagt und somit der Antrag auf sonntägliche Verkaufsöffnungen abgelehnt werden.

Da die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit SARS-COV-2 abzuwarten bleibt und abschließende Prognosen aktuell nicht möglich sind, hingegen die erste anlassgebende Veranstaltung erst am 3. Mai 2020 stattfinden soll, schlägt die Verwaltung aus Praktikabilitätsgründen vor, die zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung unter Vorbehalt zu stellen.

Dieser Vorbehalt beinhaltet, dass die genehmigten sonntäglichen Verkaufsöffnungen nur stattfinden dürfen, wenn auch die Durchführung der anlassgebenden Veranstaltung zeitgleich durch die Örtliche Ordnungsbehörde zugelassen wird. Ist somit beispielsweise eine der beabsichtigten Veranstaltungen zu untersagen oder abzusagen, gilt dies zwangsläufig auch für die erteilte Freigabe der Verkaufsöffnung, d.h. die Öffnung der Verkaufsstellen für sich ist dann nicht zulässig und möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt Hilden, den beantragten sonntäglichen Verkaufsöffnungen und somit der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung (mit Anhang Lageplan) zuzustimmen.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Klimarelevanz:

Die Stadtmarketing Hilden GmbH hat sich in ihrem Antrag zur Klimarelevanz wie folgt geäußert:

„Die Sonntagsöffnung von Einzelhandelsgeschäften hat kaum negative klimatische Auswirkungen, möglicherweise ist die Bilanz sogar positiv:

Einzig die Energieaufwendungen zum Betrieb der Immobilie und die umweltrelevanten „Verkehrskosten“ der anreisenden Mitarbeiter/-innen muss man betrachten.

Der größte Teil der mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln anreisenden Besucher/-innen kommt wegen der Veranstaltung in die Stadt – und nicht wegen der Geschäftsöffnung. Zahlreiche Umfragen belegen diese Aussage, u.a. auch die Passantenbefragung, die Stadtmarketing Hilden selber am Einkaufssonntag 7. Mai 2017 durchgeführt hat: Lediglich 18,47% der Befragten geben an, zum „Einkaufen“ in die Stadt gekommen zu sein. 28,38% der Befragten geben an, wegen der Veranstaltung (Frühlingsfest, Weinfest und Modenschau) gekommen zu sein. 37,39% waren einfach nur zum „Bummeln“ in der Stadt.

Wichtig ist, dass stationär eingekaufte Waren eine (deutlich) bessere Umweltbilanz als Onlinekäufe haben, u.a. wegen der hohen Retourenquote insbesondere bei online gekaufter Bekleidung. Hierdurch entstehen unnötige Verkehre in erheblichem Umfang. Stationär eingekaufte Kleidung wird vor Ort in Augenschein genommen, angefasst und nach Anprobe passend gekauft und somit sehr selten umgetauscht.“

Die Verwaltung schließt sich dieser Einschätzung/Bewertung an.



Stadtmarketing Hilden GmbH • Mittelstraße 41 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Mittelstraße 41
40721 Hilden

Telefon 02103 91 03 44
Telefax 02103 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

21. Januar 2020

Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2020 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,

nach Abstimmung mit dem Einzelhandel beantragen wir für das Jahr 2020 folgende **verkaufsoffene Sonntage**:

Verkaufsoffene Sonntage 2020 für die Innenstadt Hilden
3. Mai Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest
20. September Autoschau
8. November Bücher- und Antikmarkt
29. November Weihnachtsmarkt

Wir beschränken uns dabei auf **vier** Sonntage in der Innenstadt, die alle mit etablierten Großveranstaltungen verknüpft sind. Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie eine Beschreibung der einzelnen Veranstaltungen sowie Überlegungen zur Klimarelevanz.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und anschließend unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden zur Entscheidung vorzulegen.

Freundliche Grüße
Stadtmarketing Hilden GmbH

Volker Hillebrand

Anlage

A.) Räumliche Abgrenzung:

Der Antrag auf Verkaufsöffnung an Sonntagen bezieht sich auf die Hildener Innenstadt, d.h. die Geschäfte im Bereich der Fußgängerzone Mittelstraße, Markt, Axlerhof, Schulstraße und Warrington Platz sowie unmittelbar angrenzende Lagen (Schwanenstraße, Heiligenstraße, Klotzstraße (zw. Mittelstraße und Berliner Straße), Kirchhofstraße (zw. Mittelstraße und Am Kronengarten).

B.) Beschreibung der anlassgebenden Veranstaltungen:

3. Mai 2020 Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest:

Seit nunmehr 15 Jahren findet die Hildener Open-Air Modenschau (am Sonntag) auf dem Markt statt, ergänzt durch ein Weinfest auf dem Ellen Wiederhold Platz mit 8-10 Winzern (freitags bis sonntags). Seit 2011 werden diese Veranstaltungen durch den Frühlingsmarkt (Samstag und Sonntag, jeweils 11-18 Uhr) ergänzt, mit über 50 Verkaufsständen, im gesamten Innenstadtbereich/Fußgängerzone. Dieses „Veranstaltungs-Triple“ sorgt seit Jahren für eine sehr hohe Besucherfrequenz in der Innenstadt. Jede Veranstaltung (Modenschau, Weinfest, Frühlingsfest) wird eigenständig beworben.

20. September 2020 Autoschau

Die Hildener Autoschau wird im Jahr 2020 zum 28. Mal stattfinden. Eben solange gibt es die Partnerschaft zwischen Auto- und Einzelhändlern. Die Autoschau findet an zwei Tagen (samstags und sonntags, jeweils von 11-18 Uhr) statt. Im gesamten Innenstadtbereich/Fußgängerzone werden von 25 Autohäusern ca. 300 Fahrzeuge ausgestellt. Die Veranstaltung wird als „Hildener Autoschau“ überregional, auch im Radio beworben. Begleitend findet ein Bühnenprogramm auf dem Ellen Wiederhold Platz (mit Auftritten versch. Musikschulensembles u.a.) statt. Traditionell wird die Autoschau im Bereich der westlichen Mittelstraße durch das „Oktoberfest“ der Großen Hildener Karnevalsgesellschaft ergänzt, einem Jahrmarkt ca. 10 Ständen und Bühne mit Unterhaltungsprogramm.

8. November 2020 Bücher- und Antikmarkt

Der Bücher- und Antikmarkt findet an zwei Tagen (Samstag/Sonntag, 11-18 Uhr) in der Hildener Innenstadt (Mittelstraße/Fußgängerzone) statt und seit über zehn Jahren durchgeführt. Zahlreiche Stände mit Trödel (keine Neuware) sowie gebrauchten Büchern, neuen Büchern im Direktverkauf durch den Autor sowie historische Zeitungen, Comics, Grafiken, Postkarten oder Fotos werden angeboten. Der Hildener Büchermarkt hat sich in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten mit überregionaler Bedeutung entwickelt. Diese Veranstaltung findet mehrmals im Jahr statt, auch an Terminen ohne sonntägliche Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte. Auch an diesen Terminen ist eine hohe Besucherfrequenz zu verzeichnen.

29. November 2020 Weihnachtsmarkt

Der Hildener Weihnachtsmarkt am ersten Adventswochenende (Freitag bis Sonntag, jeweils bis 21/22/20 Uhr) ist seit über 30 Jahren eine Traditionsveranstaltung in der Hildener Innenstadt. Neben ca. 50 gewerblichen Anbietern mit „weihnachtsmarkttypischem“ Sortiment engagieren sich ca. 40 Vereine mit Verkaufs- und Gastronomieständen auf dieser Großveranstaltung mit sehr hoher Besucherfrequenz an allen drei Veranstaltungstagen. Der Veranstaltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone. Auf der großen Marktbühne gibt es ein musikalisches Unterhaltungsprogramm, mit Auftritten von Kindergärten, Vereinen, Chören, der Musikschule und professionellen Bands.

Klimarelevanz der Einkaufssonntage:

Die Sonntagsöffnung von Einzelhandelsgeschäften hat kaum negative klimatische Auswirkungen, möglicherweise ist die Bilanz sogar positiv:

Einzig die Energieaufwendungen zum Betrieb der Immobilie und die umweltrelevanten „Verkehrskosten“ der anreisenden Mitarbeiter-/innen muss man betrachten.

Der größte Teil der mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln anreisenden Besucher-/innen kommt wegen der Veranstaltung in die Stadt – und nicht wegen der Geschäftsöffnung. Zahlreiche Umfragen belegen diese Aussage, u.a. auch die Passantenbefragung, die Stadtmarketing Hilden selber am Einkaufssonntag 7. Mai 2017 durchgeführt hat: Lediglich 18,47% der Befragten geben an, zum „Einkaufen“ in die Stadt gekommen zu sein. 28,38% der Befragten geben an, wegen der Veranstaltung (Frühlingsfest, Weinfest und Modenschau) gekommen zu sein. 37,39% waren einfach nur zum „Bummeln“ in der Stadt.

Wichtig ist, dass stationär eingekaufte Waren eine (deutlich) bessere Umweltbilanz als Onlinekäufe haben, u.a. wegen der hohen Retourenquote insbesondere bei online gekaufter Bekleidung. Hierdurch entstehen unnötige Verkehre in erheblichem Umfang. Stationär eingekaufte Kleidung wird vor Ort in Augenschein genommen, angefasst und nach Anprobe passend gekauft und somit sehr selten umgetauscht.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr am

- 3. Mai 2020 (Anlassgrund: Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest)
- 20. September 2020 (Anlassgrund: Autoschau)
- 8. November 2020 (Anlassgrund: Büchermarkt)
- und
- 29. November 2020 (Anlassgrund: Weihnachtsmarkt)

unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die o.a. anlassgebenden Veranstaltungen sind nach vorhergehender Bewertung durch die Örtliche Ordnungsbehörde an den o.a. Terminen erlaubnisfähig und durchführbar. Die Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Anlassveranstaltung nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen: Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße. Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 26. März 2020
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



Evangelische Kirchengemeinde Hilden · Markt 18 · 40721 Hilden

An die
Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
Am Rathaus 21
40721 Hilden



Dr. Reinhold Egger
Stellvertretender Vorsitzender
des Presbyteriums
Ev. Kirchengemeinde Hilden
Markt 18 · 40721 Hilden

Telefon 0 21 03 / 98 42 30
Telefax 0 21 03 / 98 42 70

reinhold.egger@ekir.de
www.evangelisches-hilden.de

Betreff: Sonntägliche Verkaufsöffnungen, siehe Ihr Schreiben vom 21.01.2020, Az. I/32-MS

30. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Siebert,

in Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden um eine Stellungnahme bezüglich der geplanten sonntäglichen Verkaufsöffnungen.

Wir haben bereits in unseren früheren Stellungnahmen im Detail ausgeführt, dass wir durch derartige Öffnungen das hohe Schöpfungsgut der Arbeitsruhe am siebten Tag der Woche mehr und mehr ausgehöhlt sehen. Als Evangelische Kirchengemeinde können wir daher dieses Vorhaben nicht unterstützen, und empfehlen, von den geplanten Verkaufsöffnungen abzusehen. Für eine detaillierte Begründung unserer Meinung verweise ich auf unser ausführliches Schreiben vom 26.01.2018.

Sollte dem Antrag dennoch stattgegeben werden, weisen wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung bezüglich der Gottesdienstschutzzeiten hin. In der Stadtmitte Hildens beginnt der evangelische Sonntagsgottesdienst in der Reformationskirche um 10.00 Uhr. Gottesdienste nehmen je nach Anlass eine bis anderthalb Stunden in Anspruch. Insbesondere weise ich darauf hin, dass am 03.05. eine Konfirmation stattfindet. Lautsprecherproben oder Aufbauarbeiten sollten demnach vor 9:30 Uhr oder erst ab 11:45 Uhr erlaubt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Reinhold Egger (für das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hilden)

Stadtverwaltung Hilden
Herr Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

**Anhörung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hilden
2020 gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)**

Düsseldorf, 13.02.2020
Björn Musiol (BM)

Ihr Schreiben vom 21.01.2020 / Aktenzeichen: I/32-MS

Sehr geehrter Herr Siebert, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vier Terminen der verkaufsoffenen Sonntage für 2020 Stellung nehmen zu können.

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband NRW – Rheinland den Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH für die beantragten Sonntagsöffnungen anlässlich des „Wein- und Frühlingsfestes“ mit Modenschau am 3. Mai 2020, der „28. Autoschau“ am 20. September 2020, dem seit über zehn Jahren stattfindenden „Bücher- und Antikmarkt“ am 03. November 2020 und des „Weihnachtsmarktes“ am 29. November 2020 im Bereich der Innenstadt von Hilden unterstützt.

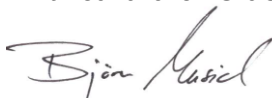
Die neuen Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW ermöglichen Sonntagsöffnungen bereits im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Der zwingende Anlassbezug und einige bislang zwingend notwendige Betrachtungen in der Abwägung der Genehmigungserteilung entfallen.

Bei den beantragten Terminen werden aus unserer Sicht die Regelungen des neuen LÖG NRW entsprechend eingehalten. Die Termine stehen alle im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung. Die beabsichtigte Öffnung der Verkaufsstellen steigert die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Hilden als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort. Weiterhin unterstützen die Verkaufsöffnungen aktuelle Bestrebungen der Stadt zur Belebung der Innenstadt und zur Erhaltung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes.

Auch aus Sicht des Handels gilt es, das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe zu achten. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass auch an diesen Tagen eine Vielzahl von Arbeitnehmern bereits im Einsatz ist. Hierbei ist weniger der Versorgungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbereich aufzuführen, als auf zahlreiche Kultur- und Freizeitangebote (Gastronomie, Sportveranstaltungen, Bäder, Kino, Theater, Museen) zu verweisen.

Für die Stadt Hilden sind die verkaufsoffenen Sonntage neben den traditionellen Veranstaltungen wichtig zur Förderung des Stadtzentrums, um deren Attraktivität und Lebendigkeit zu erhalten und zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Musiol
Regionalleitung Kreis Mettmann

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Düsseldorf

Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 637
Fax: 0211/49 80 620

musiol@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf



**Fachbereich 12
Handel**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
32-Ordnungsamt
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf

Corinna Groß
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/15970284
Handy: 0171/8693589
Telefax: 0211/15970250

miriam.juergens@verdi.de
www.verdi.de

Datum	12.02.2020
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	CG

Anhörung zur Sonntagsöffnung für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“ (BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an einer belastbaren Prognose der erwarteten Zahl von Kunden. Nur aus der Gegenüberstellung beider Zahlen lässt sich erkennen, ob die Veranstaltungen oder die Ladenöffnung das Geschehen prägen.

Zu den einzelnen Veranstaltungen:

1. 03.05.2020, Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest:

Die Ladenöffnung bezieht sich auf den gesamten Bereich der Innenstadt von Hilden.

Die Veranstaltung „Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest“ findet auf dem Markt statt bzw. auf dem Ellen-Wiederhold-Platz.

Damit reicht die Ladenöffnung weit über den Bereich der unmittelbar an die

Veranstaltung angrenzenden Flächen hinaus, so dass auch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich ist, dass sich der Rat über die prägende Wirkung dieser Veranstaltung etwa durch eine Besucherprognose vergewissert. Daran fehlt es indessen völlig.

2. 20.09.2020, Autoschau

Die Ladenöffnung findet im gesamten Bereich der Hildener Innenstadt statt. Ein Bühnenprogramm gibt es auf dem Ellen-Wiederhold-Platz sowie ein Oktoberfest im Bereich der westlichen Mittelstraße, einem Jahrmarkt mit etwa zehn Ständen.

Dass darüber hinaus Autos von verschiedenen Autohändlern in der Innenstadt von Hilden aufgestellt werden, kann nicht als eine Ladenöffnung rechtfertigende Veranstaltung angesehen werden, da es sich bei dieser Autoschau letztlich nichts anderes als um eine Verkaufsaufstellung des Angebots der örtlichen Autohändler handelt, also eine Veranstaltung, die Teil der am Sonntag zu vermeidenden werktäglichen Geschäftigkeit ist.

Da die Veranstaltung nur einen Teilbereich der Hildener Innenstadt ausmachen, können sie nicht dadurch gerechtfertigt sein, dass die Ladenöffnung unmittelbar an die Veranstaltung angrenzt, so dass sich der Rat der Stadt Hilden darüber vergewissern muss, dass nicht die Ladenöffnung, sondern die Veranstaltung das Geschehen im gesamten für den Einkauf freigegebenen Bereich prägen. Daran fehlt es.

3. 08.11.2020, Bücher- und Antikmarkt

Der Bücher- und Antikmarkt findet in der Mittelstraße, Fußgängerzone statt, die Ladenöffnung soll eine Öffnung der Verkaufsstätten im gesamten Innenstadtbereich von Hilden gestatten.

Auch hier ist es erforderlich, dass sich der Rat darüber vergewissert, dass der Büchermarkt und nicht die Ladenöffnung das Geschehen prägt, so dass die Besucher des Büchermarktes einerseits und der Geschäfte der Hildener Innenstadt andererseits gegenüberzustellen sind.

4. 29.11.2020, Weihnachtsmarkt

Im Hinblick auf den Hildener Weihnachtsmarkt wird mitgeteilt, dass diese Veranstaltung im gesamten Bereich der Hildener Innenstadt stattfindet.

Das ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, da gleichzeitig mitgeteilt wird, dass es sich um insgesamt 50 gewerbliche Anbieter und 40 Vereine handelt. Deshalb ist auch insoweit eine Besucherprognose erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Corinna Groß".

Corinna Groß
(Gewerkschaftssekretärin)

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden

